

Scania Österreich Ges.m.b.H.

Liefer- und Verkaufsbedingungen für Neuwagen

I. Allgemeines

Die Annahme der Bestellung und alle sonstigen Erklärungen und Zusagen sowie Abweichungen von diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von den vertretungsbefugten Organen der Scania Österreich Ges.m.b.H. bestätigt wurden.

II. Preise

Die Preise verstehen sich ohne Skonto und ohne sonstigen Nachlass netto ab der jeweiligen Filiale der Verkäuferin und erhöhen sich um die jeweilige gesetzliche MWSt. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung gegenüber den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes aufgrund von Preiserhöhungen durch das Lieferwerk oder anderen Umständen erhöhen, ist auch die Verkäuferin berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

III. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- Die Zahlung ist spesenfrei, ohne jeden Abzug an die Verkäuferin bei Übergabe bzw. Bereitstellung zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Verkäuferin oder der Gutschrift der Zahlstelle maßgebend.
- Wechsel werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung angenommen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegen genommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen gehen zu Lasten des Käufers. Zur rechtzeitigen Vorlage des Wechsels und Protesterhebung ist die Verkäuferin nicht verpflichtet.
- Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gem. § 1333 Abs. 2 ABGB zu berechnen sowie sämtliche vorprozessualen Kosten, insbesondere Mahnspesen in Höhe von EUR 10,90 pro Mahnung und die tatsächlich angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsanwaltsgebühren gem. Rechtsanwaltsstarifgesetz zumindest aber rechtsanwaltliche Mahnkosten in Höhe von EUR 36,34, sämtliche Beträge zuzüglich MWSt., in der gültigen Fassung in Rechnung zu stellen. Der Käufer wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die Verkäuferin vorbehält die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an einen Rechtsanwalt zu übergeben.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen oder sich verstärken, kann die Verkäuferin Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen, vereinbarte Zahlungsziele widerrufen oder bei Begebung von Wechseln mit späteren Fälligkeiten gegen Rückgabe der Wechsel sofortige Bezahlung verlangen und bei Verzug des Käufers mit diesen An- oder Vorauszahlungen oder der Bestellung von Sicherheiten nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche der Verkäuferin bleiben davon unberührt.
- Zahlungen werden zunächst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder wegen anderer Ansprüche ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen die Verkäuferin ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des Käufers von der Verkäuferin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers bleiben alle von der Verkäuferin gelieferten Waren bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten Eigentum der Verkäuferin.
- Der Eigentumsvorbehalt kann in der Einzelgenehmigung und am Fahrzeug vermerkt werden.
- Sofern von dritter Seite auf das Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Käufer der Verkäuferin sofort hievon mit eingeschriebenem Brief zu verständigen und der Verkäuferin allfällige erwachsene Kosten zu ersetzen.
- Bei Zahlungsverzug mit auch nur einer Rate tritt Terminverlust ein.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand auf Verlangen der Verkäuferin vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolize zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren.
- Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlicher werdende Reparaturen in der Reparaturwerkstätte der Verkäuferin ausführen zu lassen.

IV. Lieferung

- Der im Kaufvertrag vereinbarte Liefertermin ist einzuhalten. Nur bei verschuldetem Verzug der Verkäuferin kann der Käufer schriftlich unter Festsetzung einer Frist von mindestens acht Wochen zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Andere Ansprüche des Käufers aus einem Lieferverzug, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen. In den Fällen, in denen vom Käufer zu erfüllende technische, kaufmännische oder sonstige Voraussetzungen noch nicht erbracht wurden, oder wenn unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin um die Dauer dieser Umstände. Die Verkäuferin kann jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn der ursprüngliche Liefertermin um sechs Wochen überschritten wird. Dies gilt insbesondere bei Lieferverzögerungen, die auf Streik, Aussperrung, Nichterteilung von öffentlichen Genehmigungen oder auf Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung von rechtzeitig mit dem Lieferanten der Verkäuferin abgeschlossenen Verträgen beruhen. Das gesetzliche Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bei Fixgeschäften bleibt davon unberührt.
- Wird vor Auslieferung vom Käufer eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes verlangt, so beginnt von diesem Tag an die Lieferfrist neu zu laufen.

- Das Lieferwerk und die Verkäuferin behalten sich Konstruktions-, Form- und Ausführungsänderungen während der Lieferzeit vor.
- Die Angaben in den Beschreibungen über Leistung, Gewicht, Betriebskosten, Geschwindigkeit usw. sind als annähernd zu betrachten.
- Verletzt der Käufer seine vertraglichen Pflichten, so kann die Verkäuferin nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer vereinbarte Anzahlungen nicht erbringt, Informationen nicht übermittelt, Genehmigungen nicht besorgt, die Ware nicht vereinbarungsgemäß abnimmt oder sonst seine Leistungen verzögert. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann die Verkäuferin pauschal 15% der Auftragssumme geltend machen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

V. Übernahme und Gefahrenübergang

- Nutzung und Gefahr, auch die des zufälligen Unterganges gehen mit dem Tag auf den Käufer über, an dem dieser die Anzeige der Bereitstellung des Kaufgegenstandes erhält bzw. mangels einer solchen Anzeige mit Übergabe des Kaufgegenstandes.
- Bleibt der Käufer nach dem vereinbarten Liefertermin mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als 8 Tage im Rückstand, so ist die Verkäuferin unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. eine Stornogebühr von 15% der Auftragssumme geltend zu machen.
- Wird der Kaufgegenstand nicht innerhalb der Geschäftszeit des (letzten) vereinbarten Abholtages übernommen, kann dem Käufer eine Einstellgebühr berechnet werden.

VI. Garantie (Gewährleistung) und Schadenersatz

- Die Garantie, die auch die gesetzliche Gewährleistung beinhaltet, bezieht sich auf Mängel in Material und Verarbeitung für die Dauer von 12 Monaten ohne Beschränkung der Kilometerleistung ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt V Abs. 1 und ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen.
- Mit dem Ablauf der Garantiefrist endet auch die Gewährleistungsfrist.
- Die Garantie gilt ausschließlich für den Erstkäufer und zwar nur so lange der Kaufgegenstand in dessen Eigentum oder Besitz ist und entfällt zur Gänze bei Weiterveräußerung oder anderweitiger Übertragung des Kaufgegenstandes an einen Dritten in dessen Eigentum oder Besitz.
- Aufgrund dieser Garantie verpflichtet sich die Verkäuferin, nach ihrer Wahl, die Kosten für die Reparatur oder den Austausch des mangelhaften Teiles zu ersetzen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch normalen Verschleiß, Unfälle, Umbauten oder sonstige Änderungen entstehen.
- Die Garantie umfasst nicht Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Garantieleistungen dadurch erschwert werden, dass Aufbauten oder Zusatzausrüstungen von jemandem anderen als von uns ausgeführt wurden.
- Die Garantie ist überdies nur unter der Voraussetzung gültig, dass das Fahrzeug bestimmungsgemäß verwendet und in Übereinstimmung mit unseren Betriebsanleitungen gewartet wird;
 - die von uns vorgenommenen Einstellungen nicht verändert wurden und das Fahrzeug nicht überlastet wurde;
 - uns unverzüglich schriftlich Anzeige gemacht wird, wenn sich ein Mangel zeigt;
 - Teile, für welche die Garantie in Anspruch genommen wird, uns zur Untersuchung zur Verfügung gestellt werden;
 - der Austausch oder die Reparatur von einer autorisierten Scania-Werkstätte durchgeführt wird;
 - nur Scania-Ersatzteile verwendet werden.
- Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet die Verkäuferin nur für Schäden, soweit der Verkäuferin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen wird. Die Haftung wird im Fall der groben Fahrlässigkeit pro Schadensfall mit EUR 1.000.000,- beschränkt. Die Haftung der Verkäuferin für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von mittelbaren Schäden, für Folgeschäden und Vermögensschäden, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste oder für Schäden, die durch Betriebsunterbrechung, Ersatzfahrzeuge, Rettungsarbeiten, Reisen, Fracht entstehen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ist ausgeschlossen.

VII. Eintausch von Gebrauchtwagen

Wenn der Käufer der Firma Scania in Anrechnung auf den Kaufpreis einen Gebrauchtwagen übereignet, so wird dem einvernehmlich festgelegten Preis der Zustand des Gebrauchtwagens laut Protokoll, welches am Tage der Besichtigung aufgrund der Angaben des Käufers errichtet wird, zugrunde gelegt. Die Richtigkeit dieses Protokolls ist vom Verkäufer des Gebrauchtwagens mit seiner Unterschrift zu bestätigen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages. Die Kosten der Reparatur versteckter Mängel sowie die Wertminderung des Fahrzeuges durch Schäden oder Abnutzung, die über das normale Maß hinausgehen, sind vom Verkäufer des Gebrauchtwagens zu tragen.

VIII. Gerichtsstand

- Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien als vereinbart. Die Verkäuferin kann den Käufer aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.
- Alle Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.